Informationsbroschüre

ABSTIMMUNGSRESULTATE DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Editorial

GELEBTE DEMOKRATIE

Über unsere neu angedachten Statuten wurde am 20. Oktober 2022 an der ausserordentlichen Generalversammlung auf der Luzerner Allmend engagiert diskutiert. 291 Stimmberechtigte im Saal und 81 Mitglieder online äusserten sich zu den zahlreichen Anträgen. Die Debatten wurden fair geführt, notabene während viereinhalb Stunden, was auch einiges aussagt über das Engagement und das Herzblut unserer Mitglieder. Diskussionskultur und gegenseitiger Respekt waren spürbar, auch wenn die Meinungen teils deutlich auseinanderlagen. Das ist gelebte Demokratie.

Nun können bis 24. November 2022 alle stimmberechtigten abl-Mitglieder über die neuen Statuten und separat über die kontrovers verbliebenen Themen an der Urabstimmung befinden. Für den Vorstand bedeutet dies ein zusätzliches Plus an Demokratie. Ein einschränkender Ordnungsantrag wurde an der ausserordentlichen GV klar abgelehnt.

Vier vom Vorstand direkt zur Annahme empfohlene Anträge wurden überwiesen und ins Paket der unbestrittenen Statutenartikel aufgenommen, fünf Anträge zurückgezogen. Bei 16 Anträgen folgten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Empfehlungen des Vorstands und lehnten diese ab. Anliegen, die der Vorstand auf strategischer-operativer Ebene einordnete, will er dort zügig angehen.

Mit der Ablehnung des Antrags der «Gruppe für eine soziale, faire und ökologische abl», der die Personal- und Verwaltungskosten auf dem Niveau des Jahres 2021 einfrieren wollte, behält die abl auch in Zukunft ihren Handlungsspielraum für ein nachhaltiges Wachstum und die Umsetzung der Klimaziele.

Fünf Anträge aus den Reihen der Mitglieder wurden an der ausserordentlichen GV gutgeheissen: Themen sind Lohnobergrenzen, Transparenz, Vergütungsberichte sowie das Festhalten an Generalversammlungen vor Ort. Diese Anträge unterbreiten wir Ihnen an der Urabstimmung separat zur Abstimmung (ab Seite 5). Der Vorstand steht zur Transparenz und wird bereits im Jahresbericht 2022 die Gesamtsumme der Entschädigung an die Geschäftsleitung, die Gesamtsumme der Entschädigungen an den Vorstand und explizit für das Präsidium im Anhang offenlegen.

Nehmen Sie Ihre demokratischen Rechte wahr und beteiligen Sie sich an der Urabstimmung. Die abl ist bald 100-jährig und hat es verdient, eine moderne, zukunftsgerichtete und breit abgestützte «Verfassung» zu erhalten. So können die nächsten Jahrzehnte mit Mut und Zuversicht angegangen werden.

Vielen Dank für Ihr Mitdenken und Ihr Mitwirken.

Marlise Egger Andermatt, Präsidentin

FORUM

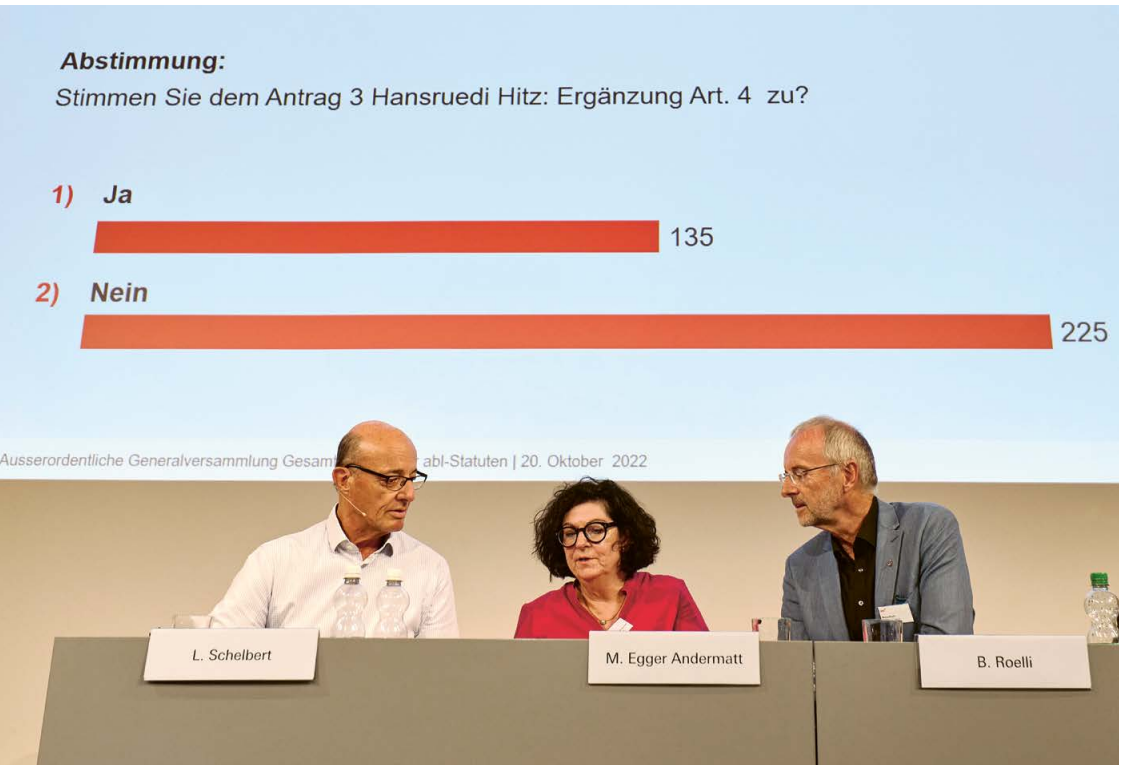
Abstimmung:
Stimmen Sie dem Antrag 3 Hansruedi Hitz: Ergänzung Art. 4 zu?
1) Ja
135
2) Nein
225
Ausserordentliche Generalversammlung Gesam
abl-Statuten | 20. Oktober 2022
L. Schelbert
M. Egger Andermatt
B. Roelli

Rückblick

DER KOMPASS WIRD NEU AUSGERICHTET

Die abl unterbreitet ihren über 12 500 Genossenschafterinnen und Genossenschaftern die neuen Statuten zur Urabstimmung. Vom 9. bis 24. November 2022 haben Sie als Mitglied Gelegenheit, schriftlich darüber abzustimmen.

«Es geht ums grosse Ganze, nicht um Einzelinteressen», sagte abl-Präsidentin Marlise Egger Andermatt zu Beginn der ausserordentlichen Generalversammlung am 20. Oktober 2022. «Die neuen Statuten sind ein Meilenstein in der abl-Geschichte» und «unser Kompass» in Sachen Ökologie, Nachhaltigkeit, Soziales, Mitwirkung und vor allem: kostengünstigem Wohnraum für alle.

Über diesen «Kompass» wurde rege diskutiert und in kontroversen Themen über die Richtung gerungen. Dank des umsichtig geführten Tagespräsidiums von alt Nationalrat Louis Schelbert wurden auch über umstrittene Anträge fair debattiert. In dieser Atmosphäre war es möglich, Kompromisse zu machen, wie zum Beispiel diesen: Die abl-Mitgliedschaft soll während eines Aufenthalts im Ausland ruhen, aber nicht erlöschen. Dieser ad hoc formulierte Antrag und ein weiterer eines Mitglieds wurde sowohl von den Anwesenden als auch vom Vorstand für gut befunden und wird nun – Ihr Ja vorausgesetzt – in den neuen Statuten verankert.

Gleich zu Beginn der Versammlung wurde ein Ordnungsantrag abgelehnt. So können die stimmberechtigten Mitglieder an der Urabstimmung über die kontroversen Themen einzeln abstimmen, wie der Vorstand das von Anfang an in Aussicht gestellt hat.

Für die ausserordentliche Generalversammlung waren insgesamt 31 Anträge traktandiert. Die meisten wurden abgelehnt, bereinigt oder zurückgezogen, einige wenige sorgten indessen für Diskussionen: Lohnobergrenzen, Transparenz und Demokratieverständnis sind Themen, die politischen Zündstoff beinhalten und Emotionen hervorrufen. Sie als Mitglied haben nun die Gelegenheit, über die neuen Statuten in dieser Urabstimmung zu befinden. Mit Ausnahme der fünf verbliebenen kontroversen Anträge zu drei Themen kommen die unbestrittenen, bereinigten 35 von insgesamt 39 Artikeln als Gesamtpaket zur Urabstimmung. Die ausserordentliche Generalversammlung und der Vorstand empfehlen dieses Paket zur Annahme.

Die Artikel, die von der ausserordentlichen Generalversammlung entgegen der Empfehlung des Vorstands angenommen wurden, werden dem Vorschlag des Vorstands gegenübergestellt. Darüber wird einzeln abgestimmt. Falls beide Vorschläge das Zweidrittelmehr erhalten, entscheidet die Stichfrage.

Darum gehts in der Einzelabstimmung

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Oktober erhielten fünf Anträge zu drei Themen das einfache Mehr. Ab Seite 5 der vorliegenden Broschüre finden Sie eine ausgewogene Gegenüberstellung der fünf Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse der ausserordentlichen Generalversammlung. Im beiliegenden Abstimmungsbogen sind die Anträge als Einzelfragen aufgeführt.

Lohnbegrenzung
Art. 5 Abs. 1 lit. h

Die abl-Kader sollen maximal CHF 180 000 brutto/Jahr verdienen, wie an der ausserordentlichen GV entschieden wurde. Der Vorstand lehnt eine solche Lohndeckelung in den Statuten ab.

Vergütungsbericht
Art. 22 Abs. 2, neuer Art. 23, Art. 27 lit. c

Gemäss Entscheid der ausserordentlichen GV sollen im Vergütungsbericht die detaillierte Regelung und die Entschädigungen an die Geschäftsleitung (separat Geschäftsleiter) und an den Vorstand (separat Präsidentin) transparent dargestellt werden. Der Vorstand lehnt die Vorgabe des Vergütungsbericht in den Statuten ab, wird jedoch ab Jahresbericht 2022 Transparenz schaffen (siehe Stellungnahme im Detail ab Seite 6).

Mehr Demokratie an der Generalversammlung
Art. 28 Abs. 5

An der ausserordentlichen GV wurde abgelehnt, dass die Durchführungsform der GV – schriftlich, physisch, digital – statutarisch festgehalten wird. Der Vorstand hält an seinem Vorschlag fest und empfiehlt ein Ja zu seiner Version.

MESSE

* Benji Gross, Yann
Lena Hafen, David Roth
Gianluca Pardini,
uisella Wildisen.
Der Vorsta
esen Antrag
Gesamtrevision der abl-Sta

L. Sc

ANTRÄGE DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG AN DIE URABSTIMMUNG

Vorschlag des Vorstands	Antrag der ausserordentlichen GV	Begründung der ausserordentlichen GV	Stellungnahme Vorstand
2.1 Lohnbegrenzung			
Art. 5 Abs. 1 lit. h	h) die zeitgemässe Verwaltung und Genossenschaftsführung.	h) die zeitgemässe Verwaltung und Genossenschaftsführung. Dabei beträgt der höchste Bruttolohn maximal CHF 180 000. Der Geschäftsstelle werden die effektiven Spesen vergütet, keine Pauschalspesen.	Nur gerade 1 bis 2 Prozent der Luzernerinnen und Luzerner verdienen mehr als 180 000 Franken. Das ist sehr viel Geld. Wer braucht so viel Geld für seine Arbeit? Dieses Geld sollte besser für die Bauprojekte, Wohnungen und Anliegen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter eingesetzt werden. Für eine gemeinnützige Genossenschaft ist eine Obergrenze von CHF 180 000 völlig ausreichend. Auch der Luzerner Stadtrat kennt eine Lohnobergrenze, und zwar in der Höhe von 200 000 Franken. Ein Geschäftsführer oder andere Geschäftsleitungsmitglieder der abl haben nicht die gleich hohe Verantwortung wie ein Mitglied des Stadtrates – finanziell wie personell. Ob die Geschäftsleitung wirklich so viel verdient, weiss man nicht, da die Löhne nicht offengelegt sind. Wenn sie jedoch bereits so hoch sind, ist es höchste Zeit, diese Beschränkung festzulegen. Es soll kein Orientierungsmassstab sein, sondern Lohnexzesse, wie man sie sonst nur von Banken und Pharmafirmen – also profitorientierte und börsenkotierte Unternehmen – kennt, verhindern! **Die ausserordentliche Generalversammlung empfiehlt den Antrag zur Annahme.**	Die Festlegung der Löhne liegt in der Kompetenz der Führungsebene der abl. Diese sind nicht in den Statuten zu definieren. Der Vorstand gibt strategisch die Bandbreite vor und definiert im Personalreglement die Lohnbänder. Ebenso sorgt er in seiner Verantwortung für deren Einhaltung. Es ist der abl wichtig, als attraktive Arbeitgeberin auf allen Stufen sehr gute Mitarbeitende in ihren Reihen zu wissen. Die Festsetzung einer Obergrenze in den Statuten ist eine unnötige Einschränkung, wenn es um die zukünftige Rekrutierung von qualifizierten Führungskräften geht. Die abl will mit marktgerechten Löhnen langfristig Gewähr bieten, die weitere bauliche Entwicklung und die Klimaziele professionell umzusetzen. Der Vorstand hat für die Mitglieder der Geschäftsleitung per 2022 die Vertrauensarbeitszeit eingeführt. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Möglichkeit, die Einhaltung der Lohnbänder gemäss Reglement zu prüfen, und gegenüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. **Der Vorstand empfiehlt den Antrag zur Ablehnung.**

Dieser Antrag wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung mit 263 Ja- zu 116 Nein-Stimmen angenommen.

Vorschlag des Vorstands	Antrag der ausserordentlichen GV	Begründung der ausserordentlichen GV	Stellungnahme Vorstand
2.2 Vergütungsbericht			
Art. 22 Abs. 2	Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Genossenschaftsorgane ist im jährlichen Geschäftsbericht auszuweisen.	Siehe folgenden Antrag (neuer Artikel 23 mit folgendem Inhalt) Die Entschädigungen an die Organe und die Geschäftsleitung werden im Rahmen eines Vergütungsberichts offengelegt. Mindestens ist auszuweisen: – die Gesamtsumme der Entschädigungen an den Vorstand und separat an die/den Präsidentin/-en. – die detaillierte Regelung sowie die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Geschäftsleitung und separat an die/den Geschäftsleiter/in.	Bei Non-Profit-Organisationen, bei staatseigenen Organisationen, ja sogar bei Aktiengesellschaften ist ein transparenter Vergütungsbericht heute üblich. Mit einem Vergütungsbericht sollen die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstands und separat an die Präsidentin/den Präsidenten sowie eine Einsicht in die Gesamtsumme der Entschädigung an die Geschäftsleitung und die höchste Entschädigung an die oder den Geschäftsleiter/-in einsehbar werden und Transparenz geschaffen werden. **Die ausserordentliche Generalversammlung empfiehlt den Antrag zur Annahme.**	Der Art. 22. Abs. 2 soll nicht gestrichen werden. Es spricht nichts dagegen, die Gesamtsumme der Entschädigungen im Geschäftsbericht auszuweisen. Die Publikation entspricht der Praxis der Baugenossenschaften. Im Sinne der Transparenz wird der Vorstand ab Jahresbericht 2022 im Anhang zur Rechnung die Gesamtlohnsumme der achtköpfigen Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen an den Vorstand und davon explizit an das Präsidium offen darlegen. **Der Vorstand empfiehlt den Antrag zur Ablehnung.**

Dieser Antrag wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung mit 250 Ja- zu 105 Nein-Stimmen angenommen.

Vorschlag des Vorstands	Antrag der ao GV	Begründung der ausserordentlichen GV	Stellungnahme Vorstand

2.3 Vergütungsbericht

Art. 23	Art. 23 Vergütungsbericht (neuer Artikel)	Die Entschädigungen an die Organe und die Geschäftsleitung werden im Rahmen eines Vergütungsberichts offengelegt. Mindestens ist auszuweisen: – die Gesamtsumme der Entschädigungen an den Vorstand und separat an die/den Präsidentin/-en. – die detaillierte Regelung sowie die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Geschäftsleitung und separat an die/den Geschäftsleiter/in.	Bei Non-Profit-Organisationen, bei staatseigenen Organisationen, ja sogar bei Aktiengesellschaften ist ein transparenter Vergütungsbericht heute üblich. Mit einem Vergütungsbericht sollen wichtige Gesamtsummen der Entschädigungen einsehbar werden und Transparenz geschaffen werden. Hierzu auch ein Auszug aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der abl aus dem Jahr 2020: «Bislang werden im Anhang der Jahresrechnung der Personalaufwand in groben Positionen und die Anzahl Vollzeitstellen ausgewiesen. Die Veröffentlichung des Lohnes stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, und es ist deshalb die Verhältnismässigkeit zu wahren. Aus der Tatsache, dass die abl grösstenteils durch Mieten finanziert wird, lässt sich nicht ableiten, dass sich damit die Genossenschafter/-innen ein Recht auf individuelle Lohntransparenz erwerben. Die GPK ist der Meinung, dass die Entschädigung von Entscheidungsträgern den Genossenschafter/-innen transparent offengelegt werden sollte, wie es heute bei vergleichbaren Organisationen üblich ist. Die GPK erwartet vom Vorstand, dass im Rahmen der Totalrevision der Statuten sowie mittels einer Anpassung der personalrechtlichen Bestimmungen die Grundlagen geschaffen werden, dass die nachfolgenden Informationen spätestens ab Geschäftsbericht 2022 offengelegt werden: – die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstands und separat an die Präsidentin/den Präsidenten. – die detaillierte Regelung sowie die Gesamtsumme der Entschädigung an die Geschäftsleitung und die höchste Entschädigung an die oder den Geschäftsleiter/-in.» Da der Vorstand eine Offenlegung sowieso beabsichtigt, spricht nichts dagegen, dies bereits in den Statuten zu erwahren. **Die ausserordentliche Generalversammlung empfiehlt den Antrag zur Annahme.**	Die Frage der Transparenz bei den Entschädigungen hat der Vorstand bereits aufgrund der Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission auf der Agenda und anerkennt auch die Beweggründe der ausserordentlichen Generalversammlung zugunsten einer Aufnahme des Vergütungsberichts in den Statuten. Der Vorstand steht zur Transparenz und will eine differenzierte Darstellung der Entschädigungen. So wird er bereits ab Jahresbericht 2022 in Anlehnung an SWISS GAAP FER 21 die Gesamtlohnsumme der Geschäftsleitung im Anhang zur Jahresrechnung nach Schweizerischen Obligationenrecht deklarieren. Die Entschädigungen an den Vorstand werden ebenfalls als Gesamtsumme ausgewiesen und explizit die pauschale Entschädigung an die Präsidentin. Als Wohnbaugenossenschaft geht die abl damit einen neuen Weg, der in der Branche nicht Standard ist. Wohnbaugenossenschaften unterliegen nicht einer Pflicht wie börsenkotierte Aktiengesellschaften und sind auch nicht mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder mit Spesen finanzierten Nonprofit-Organisationen vergleichbar. Zudem hält die abl in Bezug auf einzelne Löhne den Persönlichkeitsschutz hoch. Die Personalkosten bewegen sich im Übrigen in der vom Vorstand vorgegebenen strategisch vorgegebenen Brandbreite. Auf das Jahr 2022 hat die abl die Vertrauensarbeit für alle Mitglieder der Geschäftsleitung eingeführt; das heisst keine Überstunden-Abrechnungen mehr auf Kaderstufe. Die Entschädigungen an den Vorstand und an die Geschäftsprüfungskommission sind in einem Entschädigungsreglement definiert. Die Kontrolle über die Einhaltung der strategischen Bandbreite für das Personal, der Lohnbänder der Geschäftsleitung und des Entschädigungsreglements für Vorstand und weitere Gremien obliegt der Geschäftsprüfungskommission. **Der Vorstand empfiehlt den Antrag zur Ablehnung.**

Dieser Antrag wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung mit 241 Ja- zu 109 Nein-Stimmen angenommen.

Vorschlag des Vorstands	Antrag der ausserordentlichen GV	Begründung der ausserordentlichen GV	Stellungnahme Vorstand
2.4 Genehmigung Vergütungsbericht			
Art. 27 lit. c	Die Generalversammlung hat unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art. 25) folgende Kompetenzen: c) Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung nach vorgängiger Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission,	Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und des Vergütungsberichts nach vorgängiger Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission,	Die Generalversammlung soll den Vergütungsbericht (im Antrag 2.3 als neuer Artikel 23 beantragt) explizit genehmigen und Verantwortung übernehmen. Dies wird in Artikel 27 Buchstabe c ergänzt. **Die ausserordentliche Generalversammlung empfiehlt den Antrag zur Annahme.**	Sollte ein Vergütungsbericht gegen den Willen des Vorstands in die Statuten aufgenommen werden, kann die vorgeschlagene Formulierung im Antrag so übernommen werden. **Der Vorstand empfiehlt den Antrag zur Ablehnung.**

Dieser Antrag wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung mit 248 Ja- zu 104 Nein-Stimmen angenommen.

Vorschlag des Vorstands	Antrag der ausserordentlichen GV	Begründung der ausserordentlichen GV	Stellungnahme Vorstand

2.5 Mehr Demokratie an der Generalversammlung

Art. 28 Abs. 5	Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich oder digital durchgeführt werden. Im schriftlichen und digitalen Fall ist zuvor eine Informationsveranstaltung abzuhalten, die über die Geschäfte orientiert. Das Verfahren ist zuvor im Detail bekannt zu geben.	Streichen bei neuer Version	Demokratie wird verunmöglicht, wenn die Abstimmenden nicht mehr Pro- und Kontra- Argumente hören und sich der Diskussion stellen. Anders als bei Volksabstimmungen findet bei Fragen innerhalb der abl vorgängig keine Parlamentsdebatte statt, bei welcher der Vorstand seine Anliegen kritisch überprüfen lassen muss. Die Beispiele von Gemeinden wie Ebikon zeigen, wie problematisch ein solches Vorgehen ist. In Ebikon hat das Vorgehen die Diskussionskultur vergiftet, an Informationsanlässen haben nur wenige Leute teilgenommen und Anliegen der Bevölkerung wurden nicht aufgenommen, weil die Versammlung keine bindende Wirkung hatte. Das Mittel, wonach ein Drittel der Anwesenden eine Urabstimmung verlangen kann, ist die ideale Mischung, um Zufallsentscheide zu verhindern und auch jene partizipieren zu lassen, die nicht physisch dabei sein können. Eine Mehrheit der an der ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder hat die Diskussionen zu den einzelnen Anträgen, das Debattieren und die daraus entstandenen Kompromisse für gut und zielführend befunden. Bei digitalen oder schriftlichen Abstimmungen können wohl quantitativ viel mehr Mitglieder erreicht werden, eine inhaltliche Diskussion sei aber nicht möglich. Die Gefahr bestehe, dass bei der Einberufung einer schriftlichen Generalversammlung keine Debatten mehr stattfinden. Es spreche also nichts dagegen, den Antrag anzunehmen. **Die ausserordentliche Generalversammlung empfiehlt den Antrag zur Annahme.**	Der Antrag des Vorstands will die stärkere Mitbestimmung der Mitglieder ermöglichen. Die beantragte Streichung von Art. 28 Abs. 5 beschränkt den Ausbau der demokratischen Rechte unserer Mitglieder. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Modell Informationsveranstaltung zur Meinungsbildung vor der schriftlichen Abstimmung sind wir vom Mehrwert überzeugt. Wir konnten damit rund zehnmal mehr Mitglieder erreichen. Dieses Vorgehen in den letzten beiden Jahren wurde von den Mitgliedern sehr geschätzt. Gerade die Corona-Pandemie zeigte, dass die demokratischen Rechte der Mitglieder auch auf schriftlichem Weg und online gesichert werden können und dies erst noch mit einer breiten Beteiligung. Auch sieht das neue Aktienrecht, welches per 1.1.2023 in Kraft tritt, neu eine digitale Durchführung explizit vor. Der Vorstand möchte hier mit der Zeit gehen und wünscht definitiv eine stärkere Mitbestimmung der Mitglieder. Die positiven Erfahrungen mit den unterschiedlichen Formen verdeutlichen den Gewinn an Demokratie. Wir nehmen die Verantwortung wahr, vor einer schriftlichen Abstimmungen Diskussionen und Meinungsbildung an physischen Versammlungen im direkten Kontakt unter den Mitgliedern zu ermöglichen. Wichtig ist es, die Chancen neuer Möglichkeiten für eine breite Beteiligung zu nutzen. Es ist ein Unterschied, ob rund 12 000 Stimmberechtigte mitbestimmen können, oder die jeweils rund 300 Mitglieder vor Ort. **Der Vorstand empfiehlt den Antrag zur Ablehnung.**

Dieser Antrag wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung mit 205 Ja- zu 139 Nein-Stimmen angenommen.

GroupConsulter®
VS5000
END VOTE
Yes
No
Abst
1 A
2 B abc
3 C def
4 D ghi
5 E jkl
6 F mno
9 I wxyz